DIE STADTVERORDNETENVORSTEHERIN Bensheim, den 02.10.2015

E INLADUNG

Am Donnerstag, den 08.10.2015, um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus Zell, Gronauer Straße 98-100, die 35. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich hiermit einlade.

Mit freundlichen Grüßen
Carola Heimann
Stadtverordnetenvorsteherin

F.d.R.d.A.:

Tagesordnung:

Punkt 1.a) **Mitteilungen und Berichte der Stadtverordnetenvorsteherin**

Punkt 1.b) **Mitteilungen und Berichte des Ausschussvorsitzenden**

Punkt 1.c) **Abgabe von persönlichen Erklärungen der Stadtverordneten oder Magistratsmitglieder**

Punkt 2) **Mitteilungen und Berichte des Magistrats gemäß § 50 Abs. 3 HGO**

Punkt 3.a) **Antrag der BfB-Fraktion bezüglich "Grundstücke und Zuschüsse für den sozialen Wohnungsbau in Bensheim"**

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt zu klären, ob folgende Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau entwickelt werden können:

   a) Für das städtische Grundstück zwischen Weiherhausstadion, Bertolt-Brecht-Ring und Berliner Ring (Seite 8/9 der Standortanalyse) mit 2629 qm wird ein Bebauungsplan mit dem Ziel zum späteren Bau von Sozialwohnungen aufgestellt. Vom Magistrat ist mit dem weiteren Eigentümer

zu klären, ob der Bebauungsplan für das gesamte Grundstück in der Größe von 12.131 qm aufgestellt werden kann, indem ein Teilbereich – das städtische Grundstück mit 2629 qm – für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen wird. Das Grundstück eignet sich für den sozialen Wohnungsbau: Versorgungseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen sind in der Nähe.

b) Altstandort EDEKA (EKZ, Seite 17): Der Magistrat wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Eigentümer zu prüfen, ob eine Teilnutzung dieses Geländes zu vertretbaren Bedingungen für den sozialen Wohnungsbau erreicht werden kann. Das Grundstück eignet sich für den sozialen Wohnungsbau: Versorgungseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen sind in der Nähe.

c) Rodensteinschule (Seite 26/27): Das Grundstück zusammen mit dem Nachbargrundstück (DRK) eignet sich zum Teil für den Bau von Sozialwohnungen. Beim Verkauf dieser Grundstücke ist zu vereinbaren, dass ein Teil der Grundstücke für den Bau von Sozialwohnungen zur Verfügung gestellt wird.

2. Der Magistrat wird beauftragt, weitere Grundstücke, die mittelfristig für den Bau von Sozialwohnungen in Frage kommen, zu ermitteln und diese in einer Standortanalyse zu bewerten.

3. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Wohnbau Bergstraße und dem Bauverein AG Darmstadt in Gespräche zum Bau von Sozialwohnungen einzutreten. Dabei sollen die vorgeschlagenen Grundstücke ins Gespräch gebracht werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt zu klären, in welcher Höhe Zuschüsse auf Bundes- und Landesebene für den Bau von Sozialwohnungen zu erhalten sind. Dabei ist auch auf die angekündigten Erhöhungen der Zuschüsse in diesem Bereich einzugehen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, in Gesprächen mit Neue Wege darauf hinzuwirken, dass die Mietobergrenzen für Hartz IV-BezieherInnen in einer Höhe festgelegt werden, zu denen man auch tatsächlich Wohnungen am Wohnungsmarkt findet.

6. Der Magistrat wird beauftragt, einen ersten Zwischenbericht an die Gremien in der November-Sitzung 2015 vorzulegen.

Punkt 3.b) Antrag der SPD-Fraktion bezüglich "Sozialer Wohnungsbau/Wohnungsbau"

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt, analog zur Stansortanalyse Flüchtlingswohnheime, eine Übersicht zusammen, aus der eine Bewertung von Grundstücken, die für eine

geförderte Bebauung im Sinne des sozialen Wohnungsbaus in Frage kommen, hervorgeht.

Punkt 4) Antrag der BfB-Fraktion bezüglich "Frauenförderplan und Maßnahmen zur Chancengleichheit in der Stadtverwaltung Bensheim, im Eigenbetrieb Kinderbetreuung und im Eigenbetrieb Stadtkultur"

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, je einen Zwischenbericht des Frauenförderplans in der Stadtverwaltung Bensheim, im Eigenbetrieb Kinderbetreuung Bensheim und im Eigenbetrieb Stadtkultur der Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Punkt 5.a) Antrag der BfB-Fraktion bezüglich "Klärung der Grundstücke für Flüchtlingswohnheime"

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Klärung und Eigentümeransprache für folgende Grundstücke für den Bau von Flüchtlingswohnheimen voranzutreiben:

   a) Grundstück zwischen Rheinstraße und Werner-von-Siemens-Straße, Seite 6 der Standortanalyse. Das 10.153 qm große Grundstück hat mehrere Eigentümer, es grenzt direkt an ein Wohngebiet. Die Fläche ist sehr gut geeignet für die Ansiedlung eines Flüchtlingswohnheimes. Versorgungsmöglichkeiten und die Diakonie-Station befinden sich in der Umgebung. Bei den Eignungskriterien wird darauf hingewiesen, dass mit einer Fläche von 1400 qm ein Gebäude zur Unterbringung von 72 Personen errichtet werden kann. Somit wird die gesamte Fläche nicht benötigt. Gegebenenfalls kann durch die Gewinnung eines Eigentümers der Bau einer Flüchtlingsunterkunft für 72 Menschen ermöglicht werden.

   b) Heilig-Geist-Hospital, Seite 20 der Standortanalyse. Ein Teil der Gebäude steht leer. Bis eine Vergabe des Geländes in Erbpacht an einen Investor erfolgt, soll die Stiftung ein Teil der leer stehenden Gebäude zur Nutzung als Flüchtlingswohnheim zur Verfügung stellen.

   c) Westlich Berliner Ring in Auerbach, Seite 24/25 der Standortanalyse. Das Grundstück ist 9781 qm groß, Erschließung ist vorhanden. Für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft wäre eine Genehmigung auch ohne Aufstellung eines B-Planes denkbar. Befristet wäre diese derzeit bis zum 31.12.2019 denkbar. Allerdings wird auf Bundes- und Landesebene derzeit versucht solche Befristungen zu ändern. Öffentliche

Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen sind in der Umgebung vorhanden. Das Grundstück liegt nicht optimal wegen der starken Trennung vom bestehenden Siedlungskörper. Allerdings ist die Eigentümeransprache bereits erfolgt und es besteht die Bereitschaft zum Verkauf als Nutzung als Flüchtlingswohnheim.

2. Die in Frage kommenden Objekte für den Bau von Flüchtlingswohnheimen sollen in Zusammenarbeit mit der Christopouros Gesellschaft der Wohnbau Bergstraße realisiert werden.

3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Programm der Förderbank KfW für den Bau von Flüchtlingswohnheimen in Bensheim genutzt werden kann.

4. Der Magistrat wird beauftragt, einen ersten Zwischenbericht an die städtischen Gremien in der November-Sitzung 2015 zu geben.

Punkt 5.b.1) Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag der SPD-Fraktion bezüglich "Verwendung ehemaliges Bundeswehrdepot"

Beschlussvorschlag:

Der dritte Absatz des o.g. SPD-Antrags wird wie folgt ergänzt (Zusatztext unterstrichen):

„Die Bestandsgebäude sind darauf zu prüfen, ob sie geeignet sind nach vorhergehender Ertüchtigung sowohl Schlafstellen bzw. Schlafräume, als auch in Teilbereichen Gemeinschaftseinrichtungen (Trockenräume, Speiseräume, Spielzonen, Gesprächszonen etc.) aufzunehmen.“

Punkt 5.b.2) Antrag der SPD-Fraktion bezüglich "Verwendung ehemaliges Bundeswehrdepot"

Beschlussvorschlag:

Das Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots (vgl. Vorlage zu Bebauungsplan BW 51) wird im Sinne einer Vornutzung auf seine Eignung für die temporäre Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geprüft. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund modifizierter Anforderungen hinsichtlich Lärmbelastung bei Flüchtlingseinrichtungen in Gewerbe- und Mischgebieten.

Weiter ist zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Flächen für die Aufstellung von winterfesten Übergangs-Wohngelegenheiten (Wohncontainer o.Ä.) geeignet sind.

Die Bestandsgebäude sind darauf zu prüfen, ob sie geeignet sind, in Teilbereichen Gemeinschaftseinrichtungen (Trockenräume, Speiseräume, Spielzonen, Gesprächszonen etc.) aufzunehmen.

Ein Ergebnis soll zur Beratung in der nächsten Sitzungsrunde vorgelegt werden.

Punkt 6.a) Errichtung einer vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge auf dem Festplatz

---

Beschlussvorschlag:

Die Fläche des Festplatzes wird dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, bis zum 31.10.2016 für die Errichtung einer provisorischen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge entgeltlich zur Verfügung gestellt. Damit ist insbesondere die Aufstellung von Containern und aller weiteren für die Versorgung der Flüchtlinge notwendigen Anlagen inbegriffen. Dies beinhaltet auch die Aufstellung von winterfesten Containern für ehrenamtliche Aktivitäten.

Die Anzahl der in Containern unterzubringenden Flüchtlinge wird auf höchstens 500 begrenzt. Die Errichtung einer provisorischen Unterbringung für Flüchtlinge ist spätestens am 31.10.2016 zu räumen und die Fläche der Stadt Bensheim zu übergeben.

Der Auf- und Abbau, sowie der gesamte Betrieb (inklusive Betreuung) der provisorischen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge ist alleinige Aufgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt. Die Stadt Bensheim arbeitet dem Regierungspräsidium Darmstadt ausdrücklich zu und unterstützt dieses durch seine Verwaltung. Der Stadt Bensheim entstehen für den Auf-/Abbau und den Betrieb keine Kosten.

Für die Dauer des Betriebes der provisorischen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge wird ein Organisationsgremium geschaffen, das unter der Leitung des Regierungspräsidiums Darmstadt steht und alle relevanten Behörden und Beteiligten koordinierend zusammen führt. Diesem Gremium gehören Bürgermeister Richter und Stadtrat Oyan an.

Diese solidarische Unterstützung erfolgt in der Erwartung, dass bei der Zuteilung zur Unterbringung von Flüchtlingen eine angemessene Berücksichtigung erfolgt.

Punkt 6.b.1) Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag der BfB-Fraktion bezüglich "Weitere Durchführung der Jugendveranstaltung am 30. April/1. Mai an einem anderen geeigneten Ort als Ersatz für die Veranstaltung auf dem Festplatzgelände"

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der BfB-Fraktion wird in den Sozial-, Sport- und Kulturausschuss verwiesen.

Punkt 6.b.2) Antrag der BfB-Fraktion bezüglich "Weitere Durchführung der Jugendveranstaltung am 30. April/1. Mai an einem anderen geeigneten Ort als Ersatz für die Veranstaltung auf dem Festplatzgelände"

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Jugendveranstaltung vom 30. April/1. Mai, die bisher auf dem Festplatzgelände am Berliner Ring stattfand, an einem anderen geeigneten Ort durchzuführen.

Punkt 7) Beteiligung der Stadt Bensheim am Projekt „SolarSTARK 13“ der Energiegenossenschaft Starkenburg

---

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Mindestbeteiligung am Projekt „SolarSTARK 13“ i.H.v. 2.000,- € zu erwerben.
Von dieser Summe dienen 200,- € dem Erwerb von zwei Geschäftsanteilen (á 100,- €) bei der Energiegenossenschaft Starkenburg eG, womit auch die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Energiegenossenschaft verbunden ist. Die verbleibenden 1.800,- € werden als nachrangiges Darlehen zur Verfügung gestellt.
Die für die Investition benötigten Mittel werden aus vorhandenen Guthaben, die durch den sogenannten „Grubenzins“ aufgelaufen sind, finanziert und sind im Haushalt 2016 dementsprechend anzusetzen.

Punkt 8) Umgestaltung des Knotenpunktes B3/ B47/ Schwanheimer Straße/ Am Rinnentor
Hier: Projektvorlage

Beschlussvorschlag:

Der Umgestaltung des Knotenpunktes B3/ B47/ Schwanheimer Straße/ Am Rinnentor wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Von Osten kommend Richtung Westen wird mit Hilfe von Piktogrammen auf den Fahrradweg hingewiesen.

Die Ausführung der Umgestaltungsmaßnahme soll nach Durchführung des nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung notwendigen Anhörungsverfahrens noch im Haushaltsjahr 2015 erfolgen.

Die für die Maßnahme notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 32.000 € stehen im Haushaltsplan 2015 bereit.

Punkt 9) Beantragung „Anschlussvorhaben Masterplanmanagement (MPK 2012)“ und Gründung „Klimapakt Bergstraße“

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, das „Anschlussvorhaben Masterplanmanagement (MPK 2012)“ beim PTJ (Projektträger Jülich) fristgerecht zu beantragen.

2. Wie im „Masterplan 100% Klimaschutz“ als Maßnahme 8 vorgesehen (S. 127) und am 24.07.2014 in der Stadtverordnetenversammlung als Leitlinie beschlossen, bleibt die Stelle des Klimaschutzbeauftragen nach Ablauf des „Anschlussvorhabens Masterplanmanagement (MPK 2012)“ zur langfristigen Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des Masterplans, sowie der weiteren im Aufgabengliederungsplan festgelegten Tätigkeiten, bestehen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, die Gründung und den weiteren Aufbau des „Klimapakt Bergstraße e.V.“ voranzutreiben. Die Stadt Bensheim wird als Gründungsmitglied dem „Klimapakt Bergstraße e.V.“ beitreten. Es handelt sich hierbei zunächst um einen Grundsatzbeschluss. Sobald konkrete Informationen zur Organisationsstruktur des geplanten Vereins und den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Mitgliedschaft vorliegen, werden die beteiligten Gremien hierüber erneut um Zustimmung gebeten.

Punkt 10.a) Änderungsantrag der FDP-Fraktion bezüglich Mietzuschuss für die Nutzung der Sporthalle der Liebfrauenschule und der Kapuzinerhalle durch die DJK-SSG Bensheim e.V.

Beschlussvorschlag:

Der erste Satz des Beschlussvorschlags wird wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

Dem Antrag der DJK-SSG Bensheim auf Weiterbewilligung des Mietzuschusses für die Kapuzinerhalle und die Sporthalle der Liebfrauenschule wird letztmalig entsprochen.“

Der zweite Satz des Beschlussvorschlags bleibt unverändert.

Der dritte bzw. letzte Satz des ersten Absatzes des Beschlussvorschlags „Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 ist erneut zu entscheiden“ wird gestrichen.

Punkt 10.b) **Mietzuschuss für die Nutzung der Sporthalle der Liebfrauenschule und der Kapuzinerhalle durch die DJK-SSG Bensheim e.V.**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der DJK-SSG Bensheim auf Weiterbewilligung des Mietzuschusses für die Kapuzinerhalle und die Sporthalle der Liebfrauenschule wird entsprochen. Der Mietzuschuss in Höhe von 12.480,63 € wird für ein Jahr befristet. Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 ist erneut zu entscheiden.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2015 bei Produkt 2.35.06.01 bereitgestellt.

Punkt 11.a) **Änderungsantrag der BfB-Fraktion zur 5. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 "West IV"**

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme 2.22 der Unteren Naturschutzbehörde auf Seite 106 der Verwaltungsvorlage wird gefolgt. Zäune dürfen nur mit einem Bodenabstand von 10 cm errichtet werden, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern (z.B. Igel) zu gewährleisten. Mauersockel werden ausgeschlossen.

Punkt 11.b) **5. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 "West IV"**
hier:
1) Beschluss des Abwägungsvorschlages aus der Offenlage nach § 3(2) BauGB und 4 (2) BauGB
2) Beschluss des 2. Entwurfes
3) Beschluss der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

Beschlussvorschlag:

1) Der Vorschlag zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3(2) BauGB und 4 (2) BauGB wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2) Der 2. Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „West IV“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.
3) Der 2. Entwurf ist erneut offenzulegen. Gem. § 4a (3) BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Offenlage wird auf 2 Wochen verkürzt.

Punkt 12) 1. Änderung des Bebauungsplanes BW 59 "Weiherhausstadion" Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BW 59 „Weiherhausstadion“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung (Anlage 1-3), wird hiermit zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Punkt 13) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2015

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG wird auf der Grundlage des Angebotes vom 13.05.2015 die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim zum 31.12.2015 übertragen.

Die Prüfungskosten betragen nach dem vorliegenden Angebot 3.900,- € zzgl. Mehrwertsteuer für die Pflichtbestandteile sowie 450,- € zzgl. Mehrwertssteuer für die Erweiterung um einen Erläuterungsteil.

Punkt 14) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim zum 31.12.2014

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim / der Magistrat / der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim erstellten und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie den dazu gegebenen Bericht zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 5 Nr. 11 und 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim zum 31.12.2014 fest.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 25.041 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Punkt 15) **1. Änderung des Bebauungsplanes BO 55 "Ehemalige Papierfabrik Euler / An der Friedhofstraße" - Teilbereich B**
a) Beschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
b) Beschlussfassung des Bebauungsplanes inkl. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Der Abwägungsvorschlag aus der Offenlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes BO 55 "Ehemalige Papierfabrik Euler / An der Friedhofstraße" - Teilbereich B gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB (Anlage 1) wird beschlossen.

b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BO 55 "Ehemalige Papierfabrik Euler / An der Friedhofstraße" - Teilbereich B, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und der Begründung (Anlagen 2 - 4), wird hiermit gem. § 10 BauGB, inkl. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Punkt 16) **2. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Bebauungsplan BO 55 "Ehemalige Papierfabrik Euler / An der Friedhofstraße" in Bensheim**

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des beiliegenden 2. Nachtrags zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Bebauungsplan BO 55 „Ehemalige Papierfabrik Euler / An der Friedhofstraße“ in Bensheim wird zugestimmt.

Punkt 17) **Bebauungsplan BW 51 " ehemaliges Bundeswehrdepot"**
hier:
1) Änderung des Geltungsbereiches
2) Beschluss des Entwurfes
3) Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

Beschlussvorschlag:

1) Die Änderung des Geltungsbereiches wird gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen (siehe Anlage 2).
2) Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes BW 51 „Ehemaliges Bundeswehrdepot“ wird in der vorliegenden Form (siehe Anlage 2) beschlossen.
3) Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird beschlossen.

Punkt 18) **6. Änderung des Bebauungsplanes BA 4 "Burgstraße"**
a) Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
b) Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes BA 4 „Burgstraße“ wird gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB beschlossen.

b) Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes BA 4 „Burgstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung (Anlage 1-3), wird hiermit zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Punkt 19) **Bebauungsplan BA 06 4. Änderung "Knotenpunkt Bachgasse"**
a) Beschluss des Abwägungsvorschlages aus der erneuten eingeschränkten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Der Abwägungsvorschlag aus der erneuten Offenlage des zweiten Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes BA 6 „Knotenpunkt Bachgasse“ gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB (Anlage 1) wird beschlossen.

b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes BA 6 „Knotenpunkt Bachgasse“ (Anlagen 2-4) wird inklusive der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Punkt 20) **1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Bebauungsplan "Am alten Mühlgraben" BWi 10**

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des beiliegenden 1. Nachtrages zum städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Bebauungsplan „Am alten Mühlgraben“ BWi 10 in Bensheim-Wilmshausen wird zugestimmt.

Punkt 21) **BWi 10 "Am alten Mühlgraben" 1. Änderung und Teilaufhebung**
a) Beschluss der Abwägung
b) Beschluss der 1. Änderung
c) Beschluss der Teilaufhebung

Beschlussvorschlag:

a) Die Abwägung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes BWi 10 „Am alten Mühlgraben“ eingingen, wird in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 1) beschlossen.

b) Der Bebauungsplan BWi 10 „Am alten Mühlgraben“ 1. Änderung wird in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bekanntzumachen.

c) Die Teilaufhebung des Bebauungsplans BWi 10 „Am alten Mühlgraben“ wird in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bekanntzumachen.

Punkt 22)	**Anfrage der BfB-Fraktion bezüglich "Vorlage Endabrechnung Hessentag"**
Punkt 23)	**Anfrage der BfB-Fraktion bezüglich "Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe im sozialen Wohnungsbau"**
Punkt 24)	**Anfrage der BfB-Fraktion bezüglich "Verkehrsbelastung des Brückweges in Auerbach"**
Punkt 25)	**Anfrage der BfB-Fraktion bezüglich "Erschließungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet In den Zeilbäumen"**
Punkt 26)	**Anfrage der Fraktionen von CDU und GLB bezüglich "Stand des Ausbaus der Kinderbetreuung in Bensheim"**
Punkt 27)	**Rechnungsabschluss 2013 der Stadt Bensheim**
Punkt 28)	**Vorlage des Quartalsberichtes der Stadt Bensheim für das II. Quartal 2015**
Punkt 29)	**Wohnbauprojekt „Ehemalige Papier-fabrik Euler“ in Bensheim Geplanter zeitlicher Ablauf, Stand: Juli 2015**
Punkt 30)	**Beschluss der Stvv. vom 21.05.2015 bezüglich "Informationsblatt mit Informationen über Flüchtlinge"; Hier: Entwurf der Informations-Broschüre**

Punkt 31) **"Prüfung der Schaffung einer Zu- und Abfahrt im Rahmen des Umbaus des Rasthofs Bergstraße" gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2013**

hier:
Sachstandsbericht und Beantwortung der Anfrage durch Hessen Mobil

---

Punkt 32) **Neufassung des Bensheimer Präventionshandbuches**

Punkt 33) **Dokumentation des 1. Bensheimer Energie- und Klimaschutztages**